

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 629/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 22.09.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FT 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2013 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung v. 17.09.2014 -

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 5.479.237,85 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 503.689,80 € abschließt, fest.

Weinberg

Anlagen:

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 17.09.2014
Feststellung des Jahresergebnisses 2013 für die Gemeinde Moorrege

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.480.716,51	491.054,05	5.971.770,56
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		14.000,00	14.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	1.478,66	1.364,25	2.842,91
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	5.479.237,85	503.689,80	5.982.927,65
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 43.208,53 EUR	5.474.515,71	449.809,04	5.924.324,75
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	4.722,14	65.828,61	70.550,75
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	11.947,85	11.947,85
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	5.479.237,85	503.689,80	5.982.927,65
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./ bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 17.09.2014

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Sören Weinberg
2. Herr Uwe Mahnke

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann
Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

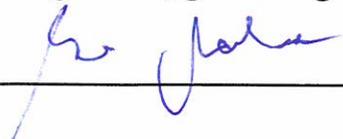
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

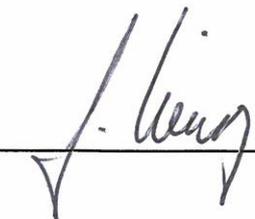
Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

Siehe Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:





**Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege
am 17.09.2014**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	13000.15000/5	19.02.2013	Für eine Hilfeleistung bei einem Brand in einer Nachbargemeinde wurden der Versicherung Kosten für Auslagen für Schaummittel (428,40 €) in Rechnung gestellt. Wann ist der Zahlungseingang erfolgt?
			<p>Antwort: Nach § 29 des Brandschutzgesetzes ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren für die Geschädigten unentgeltlich bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.</p> <p>Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Gleiche gilt bei den o.a. Aufgaben im Falle vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schäden, vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr, eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, einer bestehenden Gefährdungspflicht, einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.</p> <p>Die Versicherung hat die Kostenfreiheit des Einsatzes gemäß Brandschutzgesetz geltend gemacht, so dass die Forderung wieder in Abgang gestellt wurde.</p>
2	00000.57000/1-3	19.12.2012	Den Rechnungen über die in der Zeitung erfolgten Bekanntmachungen zum Neujahrsempfang wurden die entsprechenden Zeitungsausschnitte nicht beigelegt.
			Antwort: Der Hinweis wird zukünftig beachtet und die entsprechenden Ausschnitte der Rechnung beigelegt.
3	05200.65000/5	03.07.2013	Warum wurde die Bekanntmachung des Amtes in der "Holsteiner Allgemeine" (39,10 €) aus dem Haushalt der Gemeinde Moorrege bezahlt?
			<p>Antwort: Bei der Veröffentlichung handelt es sich um die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses, die Bekanntmachung über die Aufforderung zu Einreichung von Wahlvorschlägen sowie Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung für die Gemeinde Moorrege erfolgt als einzige amtsangehörige Gemeinde in der "Holsteiner Allgemeine", so dass die Kosten von 39,10 € von der Gemeinde zu tragen sind.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften im Namen des Amtes für die Gemeinde.</p>

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
4	88000.50000/3	27.02.2013	Warum wurden die Kosten für die Grenzvermessung (416,50 €) von der Gemeinde Moorrege bezahlt? Es wird um Sachverhaltsaufklärung gebeten.
			Antwort: An einer öffentlichen Wegefläche für ein rückwärtiges Grundstück waren die Grenzpunkte bei einem Anliegergrundstück nicht auffindbar. Eine Grenzfeststellung war erforderlich, um Klarheit über die vorhandene Wegebreite und den Grenzverlauf zu erhalten. Der Anlieger hat die Kosten für die Entfernung von Hecken und Gehölz übernommen und die Gemeinde hat die Kosten der Grenzfeststellung getragen.
	Moorrege, d. 29.09.2014		
	Amt Moorrege Der Amtsvorsteher i.A. Neumann		

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 630/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.09.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss vom 14.567,83 € (siehe Anlage) ab.

Der Kirchenkreis hat die wesentliche Abweichungen bei den Haushaltsstellen erläutert.

In der Kostenstelle „Grabnutzungsgebühren“ entstanden Mehreinnahmen von 17.972,80 €. Zudem waren bei der Kostenstelle „Bestattungsgebühren“ Mehreinnahmen von 4.900,00 € zu verzeichnen. Durch die gestiegenen Gebühreneinnahmen erhöht sich auf der Ausgabeseite die Zuführung zu den Rückstellungen (30 % der Gebühreneinnahmen für Folgejahre) um 5.947,96 €. Zudem sind Mehrausgaben von 3.270,92 € für die Unterhaltung der Fahrzeuge eingetreten.

Im Jahr 2013 wurde auf dem Friedhof Moorrege die Fläche für Waldbestattungen hergerichtet. Hierfür hat die Gemeinde einen separaten Zuschuss in Höhe von 19.743,34 € geleistet. Die entsprechenden Ausgaben für die Waldfläche sind bei der Kostenstelle „Instandhaltung Grundstück/Gebäude“ ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben verbleibt ein Überschuss von 14.567,83 €.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Moorrege wurde bei der HHSt. 75000/677000 – Kostenteil für den kirchlichen Friedhof – ein Betrag in Höhe von 46.210 € für den laufenden Zuschuss 2014 bereitgestellt.

In Abstimmung mit der Kirchengemeinde Moorrege wurde der Überschuss der Jahresrechnung 2013 in das Haushaltsjahr 2014 übertragen. Da sich im Jahr 2014 bei einzelnen Kostenstellen bereits steigende Aufwendungen abzeichnen, wird eine Teil des Überschusses im laufenden Haushaltsjahr 2014 aufgebraucht. Ein restlicher

Teilbetrag von rd. 6.000 € soll voraussichtlich in das Haushaltsjahr 2015 weiter vorgetragen werden.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege des Kirchenkreises Pinneberg zu Kenntnis zu nehmen.

Der Überschussbetrag in Höhe von 14.567,83 € wird zunächst in das Haushaltsjahr 2014 vorgetragen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Jahresrechnung

Januar bis Dezember 2013

1208033068 Friedhof Moorrege

Stand: 10.04.14

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2013		
08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	53.972,80	36.000,00	17.972,80
40120	Bestattungsgebühren	14.900,00	10.000,00	4.900,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	735,00	1.100,00	-365,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	6.245,70	7.000,00	-754,30
40141	Grabmalgenehmigung	1.580,00	1.400,00	180,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.247,90	6.200,00	47,90
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	0,00	0,00	0,00
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	0,00	0,00	0,00
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.795,00	2.000,00	-205,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	45.360,00	45.360,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	19.743,34	0,00	19.743,34
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	781,82	0,00	781,82
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	250,00	0,00	250,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	4.814,91	3.270,00	1.544,91
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	7,50	10,00	-2,50
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	74.761,70	74.800,00	-38,30
62100	Arbeitgeberant.Sozialvers.	0,00	1.200,00	-1.200,00
62130	Arb.geb.ant.Soz.vers.p.a.Mit.	0,00	400,00	-400,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	609,66	800,00	-190,34
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	334,09	200,00	134,09
64500	Mitarbeitervertretung	480,00	500,00	-20,00
64600	Aus- und Fortbildung	597,50	0,00	597,50
65240	Abschreib.BGA	148,75	0,00	148,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	437,50	0,00	437,50
65290	Abschreib.GWG	195,57	0,00	195,57
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	3.661,23	3.750,00	-88,77
70300	Geschäftsaufwand	342,31	300,00	42,31
70400	Kommunikationskosten	0,00	100,00	-100,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.819,33	2.000,00	819,33
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.599,42	800,00	799,42
71220	Instandhaltung Gebäude	19.777,63	900,00	18.877,63
71240	Instandhaltung BGA	3.637,19	1.600,00	2.037,19
71241	Anschaffungskosten BGA	0,00	0,00	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	6.270,92	3.000,00	3.270,92
72110	Abfallgebühren	932,16	1.200,00	-267,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	638,24	720,00	-81,76

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soil	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
72200	Versicherungen	322,61	330,00	-7,39
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.	5.947,96	0,00	5.947,96
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	23.183,90	2.570,00	20.613,90
83300	Zuführung zu Rücklagen	40.456,27	21.230,00	19.226,27
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	179.617,87	114.910,00	64.707,87
	Aufwendungen:	165.050,04	114.910,00	50.140,04
	Ergebnis:	14.567,83	0,00	14.567,83

Jahresrechnung 2013
1208033068 Friedhof Moorrege

10. April 2014
14:53:19
slasoued

Kostenstelle	Ergebnis Ist EUR	Ergebnis Soll EUR	Ergebnis Differenz EUR	
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	14.567,83	0,00	14.567,83	
	Erträge:	179.617,87	114.910,00	64.707,87
	Aufwendungen:	165.050,04	114.910,00	50.140,04
	Ergebnis:	14.567,83	0,00	14.567,83

Periode: 01.01.13..31.12.13

Sachkonto: Nr.: 06100..09999|21000..24999|38100, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
06100 Betriebs-u.Geschäftsausstattg.				Saldovortrag . . .		1.239,58	0,00	
06100 Betriebs-u.Geschäftsausstattg.								
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	148,75	08000.65240
				Periodenumsatz			148,75	
				Gesamtlumsatz		1.239,58	148,75	
				Saldo		1.090,83	0,00	
06200 Fahrzeuge, Fuhrpark				Saldovortrag . . .		0,00	0,00	
06200 Fahrzeuge, Fuhrpark								
13-00195	17.04.13	17.04.13	20131005/M	John Deere Rasentraktor X305R / Jan Behrens Land	08000	5.250,01	0,00	K1041228593 Jan Behrens Landmaschinen
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	437,50	08000.65250
				Periodenumsatz		5.250,01	437,50	
				Gesamtlumsatz		5.250,01	437,50	
				Saldo		4.812,51	0,00	
06400 GWG (150 b.1000 €) 2012				Saldovortrag . . .		223,20	0,00	
06400 GWG (150 b.1000 €) 2012								
13-00186	23.03.13	09.04.13	42013001394	Handy Sony Go Sport / Lav	08000	259,00	0,00	K1041229257 Rud. Lavorenz GmbH
13-00673	23.03.13	23.03.13	UMBUCHUN	Handy Sony Go Sport	08000	0,00	259,00	06410
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	55,80	08000.65290
				Periodenumsatz		259,00	314,80	
				Gesamtlumsatz		482,20	314,80	
				Saldo		167,40	0,00	
06410 GWG (150 b.1000 €) 2013				Saldovortrag . . .		0,00	0,00	
06410 GWG (150 b.1000 €) 2013								

Periode: 01.01.13..31.12.13

Sachkonto: Nr.: 06100..09999|21000..24999|38100, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
13-00673	23.03.13	23.03.13	UMBUCHUN	Handy Sony Go Sport	08000	259,00	0,00	06400
13-00250	14.05.13	30.05.13	2013-137	Schlauchwagen / Schlauch	08000	230,90	0,00	K141223071 Heinz Lembke Eisenwaren
13-00508	02.10.13	17.10.13	2013-387	Melabo Accu Schrauber BS 14,4 Lit./Heinz Lembke	08000	208,95	0,00	K141223071 Heinz Lembke Eisenwaren
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	51,80	08000.65290
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	46,18	08000.65290
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	41,79	08000.65290
Periodenumsatz						698,85	139,77	
Gesamtumsatz						698,85	139,77	
Saldo						559,08	0,00	
21140 Substanzerhaltungsrücklagen								
Saldovortrag						0,00	4.150,90	
21140 Substanzerhaltungsrücklagen								
13-00678	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	145,28	83300
Periodenumsatz							145,28	
Gesamtumsatz							4.296,18	
Saldo						0,00	4.296,18	
21143 SE-RL Fuhrpark								
Saldovortrag						0,00	876,50	
21143 SE-RL Fuhrpark								
13-00679	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	30,68	83300
Periodenumsatz							30,68	
Gesamtumsatz							907,18	
Saldo						0,00	907,18	
21161 FU-Rücklage								
Saldovortrag						0,00	72.507,12	
21161 FU-Rücklage								
13-00444	20.05.13	20.05.13		Bäume fällen 2013	08000	19.523,57	0,00	08000.83100
13-00680	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	1.854,42	83300
13-00683	31.12.13	31.12.13	JR2013	1/25 FURL an HH 2013	08000	2.119,34	0,00	83100
13-00684	31.12.13	31.12.13	JR2013	SK 40111 30% /2013 an F	08000	0,00	16.191,84	83300
Übertrag						21.642,91	18.046,26	

Periode: 01.01.13..31.12.13

Sachkonto: Nr.: 06100..09999|21000..24999|38100, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
21161 FU-Rücklage								
				Fortsetzung	0,00	21.642,91	18.046,26	
13-00885	31.12.13	31.12.13	JR2013	SK 40130 an FURL	08000	0,00	735,00	83300
13-00686	31.12.13	31.12.13	JR 2013	Zusch.Gemeinde WaldFH	08000	0,00	19.743,34	83300
13-00696	31.12.13	31.12.13	KORR JR13	Korr. 1/25 FU-RL an HH 20	08000	2.119,34	0,00	83100
13-00696	31.12.13	31.12.13	KORR JR13	Korr. 1/25 FU-RL an HH 20	08000	-2.119,34	0,00	83100
13-00697	31.12.13	31.12.13	KORR JR13	Korr.FU-RL 1/25 2013	08000	0,00	2.119,34	83100
13-00698	31.12.13	31.12.13	JR 2013	1/25 FU-RL 2013 an HH	08000	3.660,33	0,00	83100
				Periodenumsatz		25.303,24	40.643,94	
				Gesamtumsatz		25.303,24	113.151,06	
				Saldo		0,00	87.847,82	
<hr/>								
38100 Verb.a.Grabpflegeverträgen				Saldovortrag		0,00	50.163,09	

38100 Verb.a.Grabpflegeverträgen								
13-00681	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	1.755,71	83300
				Periodenumsatz			1.755,71	
				Gesamtumsatz			51.918,80	
				Saldo		0,00	51.918,80	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 631/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 30.09.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 44.000 €.

Der Zuschuss ist gegenüber dem Vorjahr um 2.210 € gesunken.

Im Wesentlichen entsprechen die Planungen für 2015 den Ansätzen des Vorjahres.

Aufgrund des Rückganges von Sterbefällen wird auf der Einnahmeseite mit geringeren Grabnutzungsgebühren von 33.050 € (Soll 2014 = 38.000 €) gerechnet. Auf der Ausgabeseite beinhaltet der Entwurf Personalkostensteigerungen auf 79.000 € (2014 = 76.900 €). Die Deckung der Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben erfolgt durch den erwarteten restlichen Vortrag aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2013 in Höhe von 6.000 €.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2015 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 036.1.75000.677000 -Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 44.000 € eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfes 2015 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 44.000 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 22.000 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2014 entsprechend auswirken kann.

Weinberg

Anlagen:

Haushaltsplanentwurf 2015 kirchlicher Friedhof Moorrege

Friedhof Moorrege			
Haushalt_2014 5		HH 17.9.14	Entwurf
		Soll 2015	Kirchenkreis
Sachkonto			13.09.2014
40111	Grabnutzungsgebühren	33.050	32.000
40120	Bestattungsgebühren	9.600	8.500
40130	Friedhofs/Grabfeldunterhaltung	1.000	600
40132	Jährl. Friedhofsunterhaltung	5.000	5.000
40141	Grabmalgenehmigung	1.400	1.200
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.000	2.500
40153	Erlöse aus Grabpflege Ust.Befr. Legate	900	900
40154	Erlöse aus Grabpflege Ust.Befr. Stiftungen	1.600	1.600
40470	Entgelte aus Dienstleistungen	2.000	2.000
40800	Erlöse aus Verpachtung		70
	Verwaltung		
45150	Zuschüsse von der Gemeinde	44.000	53.840
	Sonderzuschuß von der Gemeinde (Wald)		
49100	Ertr. Auflösung SoPo Anlagevermögen		
49101	Ertr. Auflösung SoPo Überschuß Vorjahr	6.000	300
		108.550	108.510
50190	Sonst Ertr. frühere Geschäftsjahre		
50200	Erlöse aus Anlageverkäufen		
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	3.600	3.600
58700	Ertr. A. Entgelten f. Mahnungen		
		3.600	3.600
Ausgaben			
61030	Pers. Aufw.pPrivatr. Ang. Mitarb.	79.000	78.800
62100	Arbeitgeberant. Sozialversicherung		
62130	Arb.Geb.ant.Soz.vers.p.a.Mit		
62200	Gesetzl.Unf.vers.Berufsgenossenschaft	900	900
64400	Bekleidunggeld Schutz/Dst.kl.*	200	200
64500	Mitarbeitervertretung	570	570
64600	Aus- und Fotbildung	500	600
65240	Abschreibung Betrieb,Beschaffung,Ausstattung (BGA)	200	200
65250	Abschreibung Fuhrpark		
65290	Abschreibung GWG	100	100
69100	Aufw.innerkl.Verw.kostenerst.	3.750	3.750
		85.220	85.120
70300	Geschäftsaufwand	300	300
70400	Kommunikationskosten	100	100
70810	Materialaufwand Wirtschaftbed	2.000	2.000
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlagen	800	800
	Baum-Pflege		
	Herrichten Waldgräber		

71220	Instandhaltung Gebäude		900	1.000
71240	Instandhaltung Betrieb, Beschaffung, Ausstattung (BGA)		1.600	1.600
	Wegebereich Grundinstandsetzen			
71241	Anschaffungskoste Betrieb, Beschaffung, Ausstattung (BGA)			
71250	Instandhaltung Fahrzeuge		3.000	3.000
72110	Abfallgebühren		1.000	1.200
72140	Wasserverbr.-u.Entwässerung		600	600
72200	Versicherungen		330	330
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.			
75100	Aufw.für Mieten, Pachten atc		900	900
75220	Strom		180	180
			11.710	12.010
83100	aus Unterhaltungsrücklage 1/25 von Ende Vorjahr		3.000	3.600
83100	Wald			
83300	Zuführung Überschuß Vorjahr			
83100	Entnahme aus Rücklagen	Summe	3.000	3.600
83300	Zuführung zu Rücklagen	Summe	18.220	18.580
83300	Überschuß deponiert in 21161: Vorübergehende Zuführung zu Rücklagen für Verwendung in Folgejahren (u.a. Rechnungen Sturmschäden 2013) 49101 in IST 2014			
			18.220	18.580
	Erträge		115.150	115.710
	Aufwendungen		115.150	115.710
	Ergebnis		-	-

Kirchengemeinde Moorrege-Heist

Folgende wesentlichen Änderungen im Haushaltsentwurf 2015 des Kirchenkreises schlage ich vor

Einnahmen:

40111 zur Zeit ein IST von 21.720 Euro, durch 8 Monate mal 12 Monate ergibt Prognose 33.050 Euro

40120 zur Zeit ein IST von 6.400 Euro, durch 8 Monate mal 12 Monate ergibt Prognose 9.600 Euro.

40150 Erlöse IST 2011 = 8.043 Euro; 2012 = 5.885 Euro; 2013 = 6.247 Euro. Der Sprung auf nur 2.500 Euro für 2015 erscheint mir zu groß.

49101 2014 wurde von 2013 ein Überschuß übernommen, von dem die Baumsicherungen bezahlt wurden . Ich gehe hier vom einem verbleibenden Überschuß für 2015 von 6.000 Euro aus.

Ausgaben:

Kleine Änderungen

Fazit für 2015:

Es bleibt voraussichtlich beim Zuschuß von 44.000 Euro von der Gemeinde Moorrege

Im Auftrage

Schwier

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 651/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege		öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich

Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Die Abwasserwassergebühren in der Gemeinde Moorrege sind zuletzt zum 01.01.2014 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von 1,88 € auf den aktuellen Gebührensatz von 1,96 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist von 3,50 € monatlich auf aktuell 4,00 € monatlich angehoben worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung erfolgt eine Überprüfung der Abwassergebühr in der Gemeinde Moorrege. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2014 sowie die Kalkulation für das Jahr 2015. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 18.11.2014.

Der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Abschlüsse auf:

2010:

Einnahmen in Höhe von 362.763,75 € und Ausgaben in Höhe von 394.821,21 €
→ Fehlbetrag: 32.057,37 €

2011:

Einnahmen in Höhe von 387.645,41 € und Ausgaben in Höhe von 398.253,34 €
→ Fehlbetrag: 10.607,93 €

2012:

Einnahmen in Höhe von 369.444,31 € und Ausgaben in Höhe von 380.783,19 €
→ Fehlbetrag: 11.437,16 €

2013

Einnahmen in Höhe von 362.828,24 € und Ausgaben in Höhe von 389.562,15 €
→ Fehlbetrag: 26.733,91

Die Fehlbeträge der Vorjahre konnten durch Zuführungen aus der Gebührenaussgleichsrücklage Ortsentwässerung (OE) bis 2013 ausgeglichen werden. Der Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage OE war Ende 2013 jedoch bis auf einem Sollbestand von 294,57 € ausgeschöpft. Dieser Sollbestand ist der Rücklage am 11.02.2014 entnommen worden, so dass die Gebührenaussgleichsrücklage OE einen Sollbestand von 0,00 € auswies. Eine Gebührenerhöhung war unvermeidbar.

Laut vorläufigen Rechnungsergebnisses wird der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ in 2014 erstmals wieder mit einem Überschuss abschließen können. Bis zum Ende des Haushaltsjahres ist jedoch noch mit weiteren Ausgaben zu rechnen. Der genaue Betrag des Überschusses kann deswegen noch nicht genannt werden.

Aus der beigefügten Kalkulation würde sich eine Gebührensenkung ergeben.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Arbeiten zur anstehenden Erstellung des Kanalkatasters und zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung für die Schmutzwasserkanalisation wird verwaltungsseitig empfohlen, die Gebühren für das Kalenderjahr 2015 konstant zu halten. Die Erstellung des Kanalkatasters wird aus dem Vermögenshaushalt sowie der Abschreibungsrücklage Ortsentwässerung finanziert. Aus der Durchführung dieser Maßnahmen werden sich weitere Folgekosten ergeben. Diese Kosten werden die Unterhaltungskosten und somit den Verwaltungshaushalt belasten. Sobald absehbar ist, in welcher Höhe die Kosten entstehen, werden die Gebühren erneut kalkuliert.

Finanzierung:

Der voraussichtliche Überschuss ist der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Gebührenkalkulation zur Kenntnis zu nehmen. Im Jahr 2015 ist erneut eine Gebührenkalkulation vorzunehmen

Weinberg

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2015

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 01.01.2015**

Einnahmen	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2014	Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserleitung	399.170,30 €	-	-	-
kalkulatorische Zinsen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Gesamt-Einnahmen	404.170,30 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €

Ausgaben	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2014	Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Unterhaltungskosten	21.176,15 €	30.000,00 €	30.000,00 €	
Bewirtschaftungskosten	2.890,62 €	2.800,00 €	100,00 €	2.700,00 €
Verwaltungskostenumlage Amt	35.800,00 €	36.700,00 €	18.350,00 €	18.350,00 €
innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	1.100,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €
Innere Verrechnung/ Maschinen- und Fuhrparkinanspruchnahme	400,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €
Abschreibungen	39.700,00 €	39.700,00 €	39.700,00 €	0,00 €
Abwasserabgabe	948,45 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
Umlage an den Abwasserzweckverband	266.925,84 €	275.000,00 €	0,00 €	275.000,00 €
Gesamt-Ausgaben	368.941,06 €	385.000,00 €	88.300,00 €	296.700,00 €
			23%	77%
+ Überschuss/ - Fehlbetrag	35.229,24 €			
Gesamtverteilungsbetrag		380.000,00 €	83.300,00 €	296.700,00 €

Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von
so dass sich für eine Wohneinheit eine monatliche

83.300,00 € sind zu verteilen auf **1823 Wohneinheiten,**
Grundgebühr von **3,81 €** ergibt.

Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von
auf eine Abwassermenge von
zu verteilen, so dass die Gebühr je Kubikmeter

296.700,00 €
156.392,00 cbm
1,90 € beträgt.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 653/2014/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Vertrag Gemeinde / Wasserbeschaffungsverband; hier: Beratung über einen Vertragsentwurf

Sachverhalt:

Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) hat den Vertrag vom 14.02.1972 fristgerecht zum Jahreswechsel 31.12.2013 gekündigt.

Es besteht der Vertrag in der gekündigten Form weiter, bis dann der neue Vertrag von den betroffenen Gemeinden unterzeichnet ist.

Nach Aussage des WBV war diese Kündigung notwendig, da beim vorhandenen Vertrag im Bereich der Löschwasserversorgung Ergänzungen bzw. Veränderungen erforderlich sind.

Dieses ist vor dem Hintergrund der für die Gemeinde bestehenden Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung notwendig und schließt die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser ein.

Der vorgelegte Vertragsentwurf vom 13.09.2013 sorgte für Unmut und Unzufriedenheit bei den betroffenen Bürgermeistern bzw. Gemeinden. Es folgte eine Aussprache am 11.11.2013 in den Räumen des WBV.

Am 21.07.2014 wurde vom WBV ein überarbeiteter Vertragsentwurf, welcher die Gremien des WBV bereits passiert hat, vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein völlig neuer Vertrag aufgesetzt. Lediglich der § 1 wurde fast wortgleich übernommen. Die weiteren Paragraphen wurden erweitert, umgestaltet oder in der Nummerierung verändert.

Es erübrigt sich aus Sicht der Verwaltung hier eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen zu erarbeiten.

Hinsichtlich der durch den WBV vorgestellten Kosten für die Löschwasservorhaltung und –entnahme bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Nach § 6 soll die Gemeinde für Löschwasservorhaltung und –entnahme pauschal für jeden Löschwasserhydranten 10,00 €/ Jahr zahlen.
Diese Annahme erscheint der Verwaltung zu hoch.

Die Feuerwehr übt ca. 8 x /Jahr mit Löschwasser aus Hydranten. Nach vorsichtiger Berechnung der Entnahme muss mit einem Verbrauch ca. 320 - 460 m³ / Jahr gerechnet werden. Wegen fehlender Verbrauchszahlen der Feuerwehren wurde dieser Verbrauch geschätzt. Daraus ergeben sich Kosten von ca. 5,20 € / Hydrant/ Jahr.

Nach § 7 soll die Wartung und Instandhaltung der Hydranten vom WBV übernommen werden. Je nach Art der Hydranten sollen die Kosten zwischen WBV und Gemeinde aufgeteilt bzw. der Gemeinde gesamt zugeordnet werden.

*Hydranten für Trinkwasser- und Löschwasserversorgung > je 50 % Gemeinde / WBV
Hydranten nur für Löschwasserversorgung > 100 % Gemeinde
Einwinterung, Lackierung und Zugänglichkeit > obliegt der Gemeinde*

Bei oben stehender Betrachtung stellt sich heraus, dass bei Instandhaltung/Wartung ein großer Teil der Kosten bei der Gemeinde angesiedelt ist. Aus diesem Grund hält die Verwaltung eine hier Pauschale von 2,00 €/(Hydrant x Jahr) für ausreichend.

Zusammen mit den Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme ergibt sich als Vorschlag der Verwaltung eine pauschale jährliche Abgeltung in Höhe von gesamt 7,20 €/ Hydrant.

Aus Sicht der Verwaltung ist es richtig, wenn die Gemeinde, in deren Verantwortung laut Brandschutzgesetz auch die Vorhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung steht, die Kosten hierfür übernimmt und es so nicht zu einer Vermischung bei der Kostenkalkulation des Wasserversorgers kommt.

Finanzierung:

Für die im § 6 Abs. 1 zu vereinbarende Bereitstellungspauschale für an den Hydranten bereit stehendes Löschwasser, zahlt die Gemeinde jährlich eine Pauschale von 7,20 €/Hydrant. Das zu Übungs- und Brandeinsätzen von der Feuerwehr entnommene Löschwasser ist in der Pauschale enthalten.

Anzahl Hydranten x 7,20 €/Hydrant = Bereitstellungspauschale /Jahr

Moorrege 110 (+32 Spülhydranten)
110 Hydr. x 7,20 € / (Hydr. x a) = 792,00 € / a

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV in dieser Form abgeschlossen wird.

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV mit den nachfolgenden formulierten Änderungen abgeschlossen wird.

In § 6 des Vertrages soll für die pauschale Abgeltung der Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme, Wartung und Unterhaltung der Hydranten 7,20 €/Hydrant gezahlt werden.

Weitere Änderungsvorschläge:

Weinberg

Anlagen: Vertragsentwurf neu
 Vertrag vom 14.02.1972

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister

Gemeinde

und

dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff

Verband

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Grundsätzlich erklärt die Gemeinde dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf jedoch in diesen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten der Umverlegung von Trinkwasserleitungen in Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen werden wie folgt geregelt:

- (1) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Regenwasserleitungen, trägt der Verband.
- (2) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Schmutzwasserleitungen, trägt der Verband nur, wenn eine Kostenregelung nicht im Rahmen der abrechnungsfähigen Kosten der Ortsentwässerung möglich ist oder Dritte von der Gemeinde kostenpflichtig gemacht werden können.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten)

des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigefügt ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Hydrant, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 1,50 €/m³ (zzgl. ges. Mwst.), dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen

vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2013

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandsvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister

und

dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Hans-Werner Wulff

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Die Gemeinde erklärt dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten für die Umverlegung einer Trinkwasserleitung in einer Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, werden nach dem Verursacherprinzip von demjenigen übernommen, der die Umverlegung gefordert hat.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-

Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).

- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.

- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband eine jährliche Bereitstellungspauschale in Höhe von 10,00 €/Hydrant, deren Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen sind in der Bereitstellungspauschale (§ 6.1) enthalten.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der

Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde hat dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband stellt Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr

ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten. Dieser Koordinierungsstab tagt turnusgemäß alle 2 Jahre, bei Bedarf auch häufiger.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14 Vertragslaufzeiten

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2014

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandsvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher

